

Stellungnahme

der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

zur öffentlichen Anhörung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

zum Antrag „Daten effizienter vernetzen“ (LT SH Drs. 20/2749) der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kernpunkte:

- Durch die vorgeschlagene Erweiterung des Once-Only-Prinzips über antragsbasierte Fälle hinaus hat der Entschließungsantrag das Potential, zu einer effizienteren und bürgerfreundlicheren Datennutzung beizutragen.
- Das Once-Only-Prinzip und der Datenschutz sind keine Gegenspieler. Sie müssen von Anfang an zusammengedacht werden. Eine starke Vernetzung ist nur mit starker Transparenz möglich. Die Erfassung nicht-antragsbasierter Datenübermittlungen sowie zusätzlicher Bestandsdaten außerhalb von klassischen Registern sind datenschutzrechtlich auszugleichen. Das Datenschutzcockpit ist hier Ausgleich und Gewinn zugleich. Der Anspruch ist die informationelle Augenhöhe zwischen Staat und Bürger.
- Das Once-Only-Prinzip erfordert strukturelle Schutzmaßnahmen gegen eine übermäßige Zusammenführbarkeit. Diesbezüglich sollten dringend die Synergien mit dem Projekt Nationales Once-Only-Technical-System (NOOTS) geprüft werden, welches diese schon teilweise berücksichtigt.

1. Ausgangslage

Die BfDI steht als Aufsichtsbehörde für einen Datenschutz, der Veränderung und Verbesserung mit dem Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts in Einklang bringt. Wir wollen bessere Entscheidungen, eine leistungsfähigere Versorgung und eine moderne Verwaltung ermöglichen. Ich danke für die Gelegenheit, zu dem Entschließungsantrag Stellung zu nehmen und mich damit in die politische Debatte im Land Schleswig-Holstein konstruktiv aus einer gesamtstaatlichen Perspektive einbringen zu können.

Die Verwaltungsdigitalisierung ist ein zentrales Zukunftsthema, bei dem Länder und Bund auf vielen Ebenen Hand in Hand zusammenarbeiten. Eine entscheidende Komponente ist dabei die Umsetzung des sog. Once-Only-Prinzips. Danach sollen Daten von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen nur noch ein einziges Mal von öffentlichen Stellen erhoben und anschließend, je nach Bedarf, durch untereinander vernetzte Behörden zu verschiedenen Zwecken weiterverwendet werden.

a) Registermodernisierung

Eine besondere Rolle fällt dabei den öffentlich-rechtlichen Registern zu, die einen Großteil der übergreifend nutzbaren Bürgerdaten vorhalten. Deren Vernetzung u. a. anhand des Registermodernisierungsgesetzes erfolgen soll, das seit 2021 die Schaffung der Identifikationsnummer (IDNr) im Rahmen des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG) sowie des Datenschutzcockpits (DSC) vorsieht. Im IDNrG besteht für in der Anlage zu § 1 IDNrG bestimmte Register die Verpflichtung, die IDNr zum bereits bestehenden Datenbestand zuzuspeichern. Die IDNr, bei der es sich um eine rechtlich umgewidmete Steueridentifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung handelt, wird dabei nicht direkt von den Registern abgerufen, sondern über die hierfür gemäß § 3 IDNrG eingerichtete Registermodernisierungsbehörde. Die Registermodernisierungsbehörde hat daneben noch weitere Aufgaben, wie u. a. die Erstellung einer Registerlandkarte, die eine Übersicht über alle bestehenden Register der öffentlichen Verwaltung (Bund, Länder, Kommunen sowie Europäische Union) und den darin enthaltenen Datenpunkten bietet. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme waren bereits 294 Register mit insgesamt über 13.000 Merkmalen erfasst.

Die Register sind das eine Ende der Kette, die für die Erfüllung des Once-Only-Prinzips benötigt wird. Sie halten die Bürgerdaten vor und liefern sie, in Form von Nachweisen, an andere öffentliche Stellen zur Weiterverwendung. Dabei sieht § 5 Abs. 1 IDNrG eine strenge Zweckbindung der IDNr vor. Allein eine Verwendung als Zuordnungsmerkmal für

die Register selbst, für andere Stellen im Rahmen der Erbringung digitaler Verwaltungsdienstleistungen nach dem OZG sowie für die Zwecke des Registerzensus ist danach zulässig.

b) Onlinezugangsgesetz

Auf diese Weise wird das andere, ebenso entscheidende Ende der Kette in Form des Onlinezugangsgesetzes (OZG) offensichtlich. Dieses wurde zwar bereits 2017 eingeführt, aber 2024 durch das OZG-Änderungsgesetz umfassend reformiert, um den neuen Anforderungen des Once-Only-Prinzips gerecht zu werden und um es mit dem IDNrG zu verknüpfen. Die im neuen OZG definierten Onlinedienste im Sinne des § 2 Abs. 8 OZG, die entweder zentral und ggf. länderübergreifend oder als Teil eines Verfahrens einer Fachbehörde betrieben werden können, sind dabei wortwörtlich der eigentliche Zugang der Bürgerin oder des Bürgers zur jeweiligen digitalisierten Verwaltungsleistung. Der Blick rückte dabei auch auf die Register, die nicht vom IDNrG erfasst wurden. So wurde in § 5 Abs. 1 E-Government-Gesetz (EGovG) umfassend geregelt, dass bei antragsgebundenen Verwaltungsverfahren die Nachweiserbringung u. a. durch Abruf aus einem oder mehreren Register(n) erfolgen kann, unabhängig davon, ob die IDNr dort eingespeichert wurde. Aufgrund des umfassenden Charakters der Regelung, wird diese auch teilweise als „Once-Only-Generalklausel“ bezeichnet. Vor Weiterverwendung des Nachweises ist dem Bürger gemäß § 5 Abs. 5 EGovG die Gelegenheit zu geben, diesen einzusehen und freizugeben (Vorschau). Unabhängig vom eigentlichen Nachweisaustausch wurde durch den neuen § 5 Abs. 3 EGovG ebenfalls der Anwendungsbereich des DSC erweitert. Demnach sollen nicht mehr nur allein die Übermittlungen anhand der IDNr angezeigt werden, sondern auch solche ohne diese, soweit sie im Zusammenhang mit dem elektronischen Nachweisabruf stehen. Damit ist neben der Vorschau auch eine nachgelagerte Transparenz möglich, die sich zudem auf die Übermittlungen zwischen Onlinedienst und eigentlicher Fachbehörde erstreckt.

Wichtig ist an dieser Stelle der Hinweis, dass sich das EGovG auf die Verwaltungstätigkeit des Bundes bezieht und die Länder nur insoweit erfasst sind, wie sie Bundesrecht ausführen (siehe § 1 EGovG). Für die Ausführung von Landesrecht sind daher noch gleichartige Regelungen in den jeweiligen E-Government-Gesetzen notwendig. Das EGovG Schleswig-Holsteins verfügt nach hiesiger Kenntnis bisher über keine dem § 5 EGovG des Bundes vergleichbare Regelung.

c) Umsetzung durch IT-Planungsrat und Gesamtsteuerung Registermodernisierung

Umgesetzt werden diese neuen Anforderungen durch eine Vielzahl an Bund-Länder-Gremien, die alle letztlich auf Art. 91c Grundgesetz fußen. An oberster Stelle steht dabei der IT-Planungsrat (IT-PLR), der speziell für diese Aufgaben die sog. Gesamtsteuerung Registermodernisierung (Gesamtsteuerung) geschaffen hat. Aufgabenplanung und Organisationsstruktur der Gesamtsteuerung haben sich dabei laufend fortentwickelt, wobei die letzte größere Weichenstellung mit Beschluss 2023/22 des IT-PLR erfolgte. Danach soll die Gesamtsteuerung die Umsetzung des Once-Only-Prinzips u. a. durch Errichtung einer technischen Infrastruktur zur Nachweisübermittlung (Nationales Once-Only-Technical-Systems; NOOTS) gewährleisten. Das NOOTS soll dabei nicht nur die innerstaatliche Nachweisübermittlung ermöglichen, sondern auch (als Teilstrecke) an der europäischen gemäß Art. 14 Single-Digital-Gateway-VO (VO EU 2018/1724) fungieren, eine Aufgabe, die rechtlich ebenfalls im neuen OZG mitbedacht wurde und dort zum § 5a EGovG führte.

d) Nationales Once-Only-Technical-System

Das NOOTS stellt damit letztlich das Bindeglied zwischen den beiden Enden der Kette dar. Rechtlich wie auch technisch befindet sich das NOOTS aktuell allerdings noch im Aufbau. Rechtlich kam es zuletzt zu einem gemeinsamen Umlaufbeschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 11.12.2024, worin die Errichtung des NOOTS auf Grundlage eines entworfenen Bund-Länder-Staatsvertrags festgelegt wurde. Die Ratifikation des beschlossenen Entwurfs des Staatsvertrags ist derzeit Gegenstand mehrerer Verfahren in den jeweiligen Landesparlamenten. Gemäß § 10 des Entwurfs würde der Staatsvertrag bereits dann für die Unterzeichner in Kraft treten, wenn der Bund und elf Länder dem Vertrag zustimmen. In einer ersten Ausbaustufe ist allerdings gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Entwurfs nur der verpflichtende Anschluss von Registern nach dem IDNrG vorgesehen. Sonstige Register können sich nach § 5 Abs. 3 des Entwurfs allerdings auf Grundlage von gesondert zu erlassenden Rechtsvorschriften ebenfalls an das NOOTS anschließen. Technisch wird das NOOTS im Rahmen der Gesamtsteuerung betreut und entwickelt. Unter Federführung des BMI findet derzeit eine dritte Konsultationsrunde statt, bei der Anmerkungen und Anpassungsvorschläge u. a. zum Anschlusskonzept von Data Providern (in der Regel Register, die Bürgerdaten vorhalten) und zum Grobkonzept zur Registerdatennavigation gemacht werden können. Die Registerdatennavigation ist dabei die eigentliche, technische Nutzung der Registerlandkarte (siehe 1. a)). Sie dient der automatisierten Verknüpfung von Nachweisanforderung und Nachweisabruf zwischen verschiedenen öffentlichen Stellen. In einer vorherigen Runde waren u. a. besondere Sicherungsmechanismen Gegenstand einer Konsultation. Dabei

ging es auch um die datenschutzrechtlich wichtige Gestaltung der Vermittlungsstelle sowie der sog. Sicheren Anschlussknoten. Beides sind Einrichtungen, die bereits auf technischer Ebene missbräuchliche Zusammenführungen vermeiden sollen.

e) Datenschutzcockpit

aa. Allgemeines und Übermittlungsdatenauskunft

Wie bereits zuvor dargestellt (siehe 1. a) und 1. b)), ist das DSC Gegenstand mehrerer Gesetze und einer EntschlieÙung des Deutschen Bundestags gewesen (BT Ausschussdrucksache 20(4)258; angenommen durch den Bundestag am 07.07.2023, BT-Plenarprotokoll 20/116 S. 14360B). Nach derzeitiger Rechtslage handelt es sich beim DSC um eine technische Einrichtung, mit der sich gemäß § 10 Abs. 1 OZG natürliche Personen Auskünfte primär zu Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen anzeigen lassen können. Wobei einige, wesentliche Regelungen zum DSC entweder noch nicht in Kraft gesetzt sind oder es noch an Geltungsbedingungen fehlt.

Ursprünglich bezog sich diese Funktion alleine auf die Verwendung der IDNr. In diesen Fällen werden gemäß § 9 IDNrG Protokolldaten bei der jeweiligen öffentlichen Stelle erzeugt, die das DSC sodann abrufen und anzeigen kann. Hierbei muss erwähnt werden, dass das DSC grundsätzlich zustandslos konfiguriert ist und keine Datenbestände dauerhaft vorhält (sog. Quellenmodell). Die Protokolldaten werden also bei jeder Sitzung durch den Bürger erneut aus den jeweiligen öffentlichen Stellen abgerufen. Ohne entsprechende Protokolldaten kann das DSC in seiner jetzigen Gestaltung keine Datenübermittlungen transparent machen.

Durch das OZG-Änderungsgesetz und den darin neu geschaffenen § 5 Abs. 3 EGovG wurde das Anwendungsfeld des DSC erweitert. Zum einen sind nunmehr zusätzlich die Datenübermittlungen der Registermodernisierungsbehörde erfasst (siehe § 10 Abs. 2 S. 1 OZG). Diese verwenden allerdings ebenfalls die IDNr und bauen auf den Protokollen gemäß § 9 IDNrG auf. Zum anderen sind nun alle Datenübermittlungen im Rahmen des Nachweisabrufs auf Grundlage des § 5 Abs. 3 EGovG erfasst, selbst wenn hierfür Register angefragt werden, bei denen die IDNr nicht verwendet werden. Diese Regelung ist derzeit noch nicht in Geltung, da es an derer durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) erforderlichen Bekanntgabe des Vorliegens der technischen und rechtlichen Voraussetzungen mangelt. Für die Übermittlungen nach dem IDNrG erfolgte diese Bekanntgabe bereits am 31.08.2023.

Daneben steht noch eine Anpassung des Ausländerzentralregister-Gesetzes (AZRG) durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht, die am 01.05.2025 in Kraft treten sollen. In § 34 AZRG wird festgelegt sein, dass alle Datenübermittlungen aus dem oder an das Ausländerzentralregister übergangsweise über ein AZR-Datenschutzcockpit transparent zu machen sind. Die Funktion des AZR-Datenschutzcockpits soll dabei, ebenfalls wenn das Vorliegen der technischen und rechtlichen Voraussetzungen bekanntgegeben wird, letztlich in das allgemeine DSC überführt werden.

bb. Bestandsdatenauskunft

Neben der Auskunft von Übermittlungsdaten sieht § 10 Abs. 2 S. 1 OZG ebenfalls die Auskunft über die in den Registern befindlichen Bestandsdaten vor. Die Bestandsdatenauskunft war ein Nachtrag zum eigentlichen Registermodernisierungsgesetz, der über eine Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Bundestags (BT Drs. 19/28836) als Art. 16 Teil des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften wurde. Anlass des Nachtrags war eine damals abgegebene Protokollerklärung der Bundesregierung. Die Begründung der Beschlussempfehlung hierzu (ebd. S. 12) gibt leider keine Hinweise darauf, wie der Begriff des Bestandsdatums konkret zu verstehen ist. Sicher ist insofern allein, dass ein Bezug zur IDNr bestehen muss und mindestens alle als solch definierte Einträge des jeweiligen Registers zu erfassen hat. Eine über die IDNr-Fälle hinausgehende Verpflichtung zur Bestandsdatenauskunft (z. B. durch öffentliche Stellen, die sich auf § 5 EGovG berufen) ist bisher nicht gesetzlich geregelt.

cc. Weitere Ausbaustufen

Die o. a. Entschließung des Bundestages (BT Ausschussdrucksache 20(4)258) definierte mehrere neue Ziele für das DSC. Insbesondere soll das DSC dauerhaft weiterentwickelt werden und sich so als zentrales Transparenz- und Steuerungswerkzeug etablieren. Zu den Steuerungsmerkmalen soll perspektivisch beispielsweise die Möglichkeit gehören, einen Datenkorrekturprozess anzustoßen. Auch aktive Informationskomponenten des DSC an die Bürgerin oder den Bürger sind insofern vorgesehen. Die Steuerungs- und Informationsmechanismen sind derzeit noch nicht Teil einer gesetzlichen Regelung, weder bezogen auf den Einsatz der IDNr, noch bezogen auf die allgemeine Umsetzung des Once-Only-Ansatzes. Die Arbeiten hierzu befinden sich noch in der vorgeschriebenen Phase.

dd. Umsetzung

Das DSC wird als assoziiertes Projekt der Gesamtsteuerung Registermodernisierung federführend durch das BMI, das Bundesverwaltungsamt sowie die Freie Hansestadt Bremen entwickelt. Die erste Ausbaustufe, die sich auf die Anzeige von Übermittlungsdaten anhand der IDNr bezieht, ist technisch bereits entwickelt. Verbesserungen dieser ersten Ausbaustufe sowie die Entwicklung der weiteren Ausbaustufen sind wegen des fehlenden Bundeshaushalts für 2025 derzeit nicht möglich.

2. Datenschutzrechtliche Bewertung des Once-Only-Prinzips

Wie bereits einleitend dargestellt (siehe 1.), ist das Once-Only-Prinzip das zentrale Fundament der aktuellen Planungen und Rechtsetzung zur Verwaltungsdigitalisierung. Daten sollen danach nur ein einziges Mal direkt bei der Bürgerin oder dem Bürger erhoben werden. Alle folgenden Verarbeitungen sollen sodann auf die einmal erhobenen Daten zugreifen. Hierfür ist eine enge Verflechtung zwischen verschiedenen öffentlichen Stellen in Form eines verlässlichen und einfachen Datenaustauschsystems zwingend.

Damit steht das Once-Only-Prinzip allerdings im Spannungsfeld zum verfassungsrechtlichen Grundsatz der Direkterhebung (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83 u. W. – Volkszählung). Durch die grundsätzliche Erhebung bei Bürgerin und Bürger ergibt sich automatisch ein sehr hoher Grad an Transparenz, Kontrolle und Schutz gegen eine übermäßige Zusammenführbarkeit. Alles wichtige Elemente des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Als verfassungsrechtliche Ausformung, hat sich der Grundsatz der Direkterhebung durch die Geltung der DSGVO nicht erledigt, denn gerade der Bereich an Datenverarbeitungen zu öffentlichen Zwecken bzw. durch öffentliche Stellen überlässt diese weitgehend den Mitgliedsstaaten und ihrem jeweiligen Recht.

Im übertragenen Sinne des Direkterhebungsgrundsatzes stellt sich die Frage, ob fehlende Transparenz und Kontrolle der Datenverarbeitung (Übermittlungen und Weiterverwendungen einmal erhobener Daten könnten an völlig anderer, unerwarteter Stelle erfolgen) sowie das stark erhöhte Risiko einer übermäßigen Zusammenführbarkeit (eine niedrigschwellige Vernetzung verschiedener öffentlicher Stellen ist gerade das Ziel des Once-Only-Prinzips) durch bestimmte Maßnahmen, die auf eben diese Aspekte wirken, ausgeglichen werden können. Derartige Ausgleichsmaßnahmen haben dann einen gleichwertigen Grundrechtsschutz wie die Direkterhebung zu gewährleisten. Geht der Staat durch neue Technologien und Prinzipien (wie eben Once-Only) über die vorherigen Möglichkeiten der Zusammenführbarkeit hinaus, müssen die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend mitwachsen.

Es muss informationelle Augenhöhe zwischen Bürger und Staat herrschen.

Mit zur Zeit des Volkszählungsurteils bestehenden Möglichkeiten wäre dies nur schwerlich vorstellbar gewesen. Hier sind moderne Einrichtungen wie das DSC und die technischen Möglichkeiten der Zusammenführbarkeithemmung, die das NOOTS beispielsweise vorsieht, entscheidende Faktoren.

Transparenz als Vertrauens- und Rechtsschutz überhaupt erst ermöglichende Maßnahme (vgl. BVerfGE 141, S. 220, Rn. 134f.) hat insofern einen besonders herausgehobenen Stellenwert.

Dieser besondere Stellenwert, wie auch das Mitwachsen der Ausgleichmaßnahmen bei gesteigerter staatlicher Zusammenführbar- und Verwendbarkeit lässt sich anhand des estländischen Systems nachvollziehen. Dort sind gespeicherte Datenpunkte zwar technisch getrennt, aber letztlich derart stark miteinander vernetzt, dass sie im Ergebnis als einheitliche Bürgerdatenbank erscheinen. Zusammenführungshemmnisse oder auch sonstige datenschutzrechtlichen Vorteile ergeben sich durch die technische Verteilung so keine. Dementsprechend wurde die Transparenz (dort: Data Tracker, siehe <https://e-estonia.com/data-tracker-build-citizen-trust/>) über die Datenverwendung allerdings derart stark ausgebaut, dass der einzelne Betroffene letztlich die Datenverarbeitung sogar auf die jeweils bearbeitende Person genau nachvollziehen kann.

3. Datenschutzrechtliche Bewertung des Entschließungsantrags

a) Wesentliche Aspekte des Entschließungsantrags

Mit dem Entschließungsantrag (LT SH Drs. 20/2749) beabsichtigen die Antragsteller, die Landesregierung Schleswig-Holstein dahingehend aufzufordern, bundesweit auf eine effizientere Datenbereitstellung und intensivere Datennutzung hinzuwirken.

aa. Aspekt 1

Die Landesregierung soll sich dabei insbesondere dafür einsetzen, dass datenhaltende öffentliche Stellen von Bund, Ländern und Kommunen ihre verfügbaren Daten in einem gemeinsamen Daten- und Verarbeitungsverzeichnis (Verzeichnis) veröffentlichen.

bb. Aspekt 2

Dieses Verzeichnis soll dann mit dem DSC verbunden werden und so Auskunft sowohl über die möglichen, als auch über die konkreten Datenverarbeitungen geben. Das Ver-

zeichnis soll darüber hinaus dabei mitwirken, eine missbräuchliche Nutzung der gespeicherten Daten zu verhindern und eine besonders gesicherte Kommunikation zu ermöglichen.

cc. Aspekt 3

Unabhängig vom Verzeichnis soll die Landesregierung darauf hinwirken, dass zusätzliche elektronische und automatisierte Abrufverfahren für die Daten eingerichtet werden, die bereits beim Bund oder in anderen Ländern und Kommunen vorliegen, soweit sie durch die Verwaltung des Landes Schleswig-Holstein benötigt werden.

dd. Aspekt 4

Gleichzeitig soll auch innerhalb der Landesgrenzen das Once-Only-Prinzip in der Gestalt umgesetzt werden, dass eine doppelte Datenspeicherung soweit wie möglich vermieden wird. Auch dabei soll der Transparenz und dem Missbrauchsschutz besondere Achtung geschenkt werden.

b) Bewertung im Einzelnen

Der Entschließungsantrag hat das Potential, wesentliche datenschutzrechtliche Verbesserungen herbeizuführen und wichtige Fortschritte für die Verwaltungsdigitalisierung zu erzeugen, und so Vertrauen und Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen.

Die Wirksamkeit hängt hiesigen Erachtens entscheidend von der konkreten Ausgestaltung der Vorschläge ab.

aa. Zu Aspekt 1

So stellt sich beim Verzeichnis die Frage, ob es nicht insofern Überschneidungen mit der bereits von der Registermodernisierungsbehörde entwickelten Registerlandkarte (siehe 1. a)) oder darauf basierenden Registerdatennavigation der Gesamtsteuerung (siehe 1. d)) gibt. Hier wird die Landesregierung zu untersuchen haben, ob die Aufgabenstellung der Dateninventarisierung nicht dort schon teilweise erfüllt wurde oder ob es zumindest Synergien gibt, soweit noch landesspezifische Lücken geschlossen werden müssten.

bb. Zu Aspekt 2

Hinsichtlich des Aspektes, dass im Verzeichnis auch abstrakte Datenverarbeitungsvorgänge sowie -punkte beschrieben werden sollen, ist ein datenschutzrechtlicher Vorteil durch Einbindung des Datenschutzcockpits zwar erreichbar, in seiner Wirkung jedoch mittelbar. So könnte das gemeinsame Verzeichnis (wie auch die Registerdatennavigation) den Betroffenen dabei helfen, innerhalb des DSC die für sie jeweils relevanten Register

und öffentlichen Stellen zu finden. Eine solche Funktion würde der Anforderung des § 10 Abs. 2 S. 4 OZG nach einer einfachen und zweckmäßigen Gestaltung abhelfen. Hinsichtlich der Kommunikationssicherheit gelten für die Verarbeitung von Informationen über rein abstrakte Verarbeitungsvorgänge zumindest keine gesteigerten Anforderungen.

Datenschutzrechtlich deutlich interessanter ist der Vorschlag, soweit das Verzeichnis konkrete Datenverarbeitungen ermöglichen, aber auch sichtbar machen will. Falls das Verzeichnis die Rolle eines Verbindungsstücks zwischen verschiedenen öffentlichen Stellen erhalten soll, werden mögliche Überschneidungen zum NOOTS (siehe 1. d) untersucht werden müssen.

Eine mögliche Abgrenzung des Verzeichnisses könnte dabei das jeweilige Anwendungsfeld sein. Während sich das NOOTS (zumindest in seiner ersten anvisierten Ausbaustufe) im Rahmen der Registermodernisierung und des OZG auf die Erbringung digitalisierter Verwaltungsdienstleistungen (in der Regel antragsbasiert) konzentriert, könnte das Verzeichnis sämtliche Datenbewegungen erfassen, die auch ohne Bürgerveranlassung auf gesetzlicher Grundlage stattfinden.

Diesbezüglich bietet eine Verschränkung mit dem DSC allerdings die größten Chancen.

Würde das DSC anhand des Verzeichnisses Einblicke in die Bestandsdaten aller angeschlossenen öffentlichen Stellen und darüber hinaus sogar eine Missbrauchskontrolle ermöglichen, indem es, gleichsam dem estnischen System, auch die Zugriffe und Verwendungen transparent machte, wäre eine völlig neue Auskunftstiefe erreicht. In jedem Fall wäre diese Entwicklung sehr begrüßenswert.

Dabei wäre allerdings zu beachten, dass die aktuelle Architektur des DSC zwingend auf Protokolldaten aufbaut (siehe 1. e)), die dann (in verwertbarer Form) bei all diesen Schritten erzeugt werden müssten, und es müsste definiert werden, was ein Bestandsdatum und was ein Zugriff auf dieses wäre. Speziell mit Blick auf Schleswig-Holstein wäre insofern auch eine (vorübergehende) „Insellösung“ denkbar, wie es z. B. das bereits erwähnte AZR-Datenschutzcockpit darstellen soll.

Sofern das Verzeichnis als mögliches Bindeglied zwischen verschiedenen öffentlichen Stellen ähnliche Eigenschaften zum geplanten NOOTS hätte, ergäben sich, wie dort, besondere Anforderungen an den Transport- oder eher Kommunikationsschutz, etwa bei der Verschlüsselung. Die verstärkte Vernetzung und konkret gesteigerte Zusammenführ-

barkeit würden auch besondere technische und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung rechtskonformer Datenaustausche erfordern, die diese Steigerung strukturell ausgleichen. Da für das NOOTS solche Merkmale bereits geplant sind und der Entwurf des Staatsvertrags auf gesonderter Rechtsgrundlage auch den Anschluss von Nicht-IDNr-Registern zulässt (siehe 1. d)), sollten die Synergien hier vertieft geprüft werden.

cc. Zu Aspekt 3

Bezüglich der Einrichtung zusätzlicher automatisierter Abrufverfahren wäre zunächst eine deutliche Erweiterung des § 5 EGovG (siehe 1. b)) bzw. die Schaffung einer dementsprechenden Landesregelung notwendig, so dass nicht alleine antragsbasierte Leistungen einbezogen würden. Was den datenschutzrechtlichen Ausgleich angeht, müssten auch diese Datenübermittlungen im DSC oder einer ähnlichen Einrichtung transparent gemacht werden. Zudem müsste auch in diesen Fällen das Risiko einer missbräuchlichen Zusammenführung strukturell (also technisch) gehemmt werden. Auch diesbezüglich drängt sich eine enge Zusammenarbeit mit dem bereits etablierten NOOTS-Projekt auf, wo dies bereits Teil des Anforderungskatalogs ist.

dd. Zu Aspekt 4

All die vorgenannten Anforderungen ergäben sich sinngemäß auch für die verstärkte Umsetzung des Once-Only-Prinzips innerhalb Schleswig-Holsteins. Wobei sie noch einmal verstärkt gelten würden, sollte das Verzeichnis nicht als Registerportal (ohne eigene Speicherung), sondern als Spiegelregister (mit eigener Speicherung) aufgestellt werden.

Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider